

Satzungsänderung

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 23.11.2004 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 22.10.03 beschlossen:

§ 1

Die in § 28 genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Amtshandlung / Gebührentatbestand		bisher	neu
1.	Verwaltungsgebühren		
	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	55 €	55 €
2	Benutzungsgebühren		
2.1	Überlassung eines Reihengrabes		
2.1.1	Für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.000 €	1.685 €
2.1.2	Für Personen unter zehn Jahren	450 €	690 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	500 €	765 €
2.3	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	130 €	190 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.4.1	Wahlgrab – bei Mehrfachbelegung	1.500 €	3.540 €
2.4.2	Wahlgrab – doppelbreit	3.400 €	5.195 €
2.4.3	Wahlgrab – doppelbreit je Einzelgrabfläche	1.700 €	2.597,50 €
2.4.4	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	700 €	1.070 €
2.4.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes in Ausnahmefällen		
2.4.5.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode je Einzelgrabfläche	wie 2.4.1 bis 2.4.4	
2.4.5.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet	
2.6	Aussegnungshalle und andere Räumlichkeiten		
2.6.1	Aussegnungshalle Baltmannsweiler	350 €	700 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzellen Baltmannsweiler und Hohengehren je angef. Tag	150 €	300 €
2.6.3	Benutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	35 €	45 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 3 zu Nr. 2.1. bis 2.4	100%	100%
2.8	Für die Belegung der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern mit liegenden Platten verlangt die Gemeinde von den Bestattungspflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten		
2.9	Die Kosten für die Bestattung werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.		

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ausgefertigt, 24.11.04

König
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.